

**1. Änderungssatzung zur
Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 – Verwaltungshelfer

- (1) Der Eigenbetrieb beauftragt die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Zittau (SOWAG) mit der Kalkulation der Abwasserbeiträge und Gebühren für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb ermächtigt die SOWAG, im Namen des Eigenbetriebes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Eigenbetrieb verpflichtet den Verwaltungshelfer, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563)] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

Artikel 2

Der bisherige § 15 – Inkrafttreten wird zu § 16.

§ 16- Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 25.06.2013

Hergenröder
Bürgermeisterin